



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und  
des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und  
90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG über die Kraftfahrzeug-  
Haftpflichtversicherung - 5. KH-Richtlinie -  
(KOM (2002) 244 - C 5-0269/2002 -2002/0124 (COD))

## erarbeitet vom Europaausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

RA Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender)  
RA Dr. Martin **Abend**, Dresden (Berichterstatter)  
RA Eugen **Ewig**, Bonn  
RA Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel  
RAin und Notarin Karla **Köhler**, Frankfurt am Main  
RA Prof. Dr. Peter **Mailänder**, Stuttgart  
RA Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf  
RA JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz  
RA Dr. Thomas **Westphal**, Celle  
RAin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
RA Wolfgang **Eichele**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin/Brüssel  
RAin Tanja **Struve**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

### Verteiler:

Europäische Kommission  
Ausschuss für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments  
Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union  
Bundesministerium der Justiz  
Rechtsanwaltskammern  
Deutscher Anwaltverein  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft  
Bundesverband der Freien Berufe

Brüssel im Juni 2003

Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt als Dachorganisation 27 Regionalkammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit von derzeit ca. 121.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.

## I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt grundsätzlich die Weiterentwicklung des Kraftfahrt-Haftpflichtrechtes in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Mit der beabsichtigten Änderung der 4. Kraftfahrzeug-Haftpflichtrichtlinie sollen die Gläubigerrechte, die sich aus dem Gefährdungspotential des Straßenverkehrs ergeben, gestärkt werden.

Zu diesem Zweck finden insbesondere folgende, in die beabsichtigte 5. Kraftfahrzeug-Haftpflichtrichtlinie aufgenommene Vorschläge zur Verbesserung des Opferschutzes die ausdrückliche Zustimmung der Bundesrechtsanwaltskammer:

- a) die Zuordnung eines Fahrzeuges mit falschen oder gefälschten Kennzeichen zu dem Staat, in dem sich der Unfall zutrug, Art. 1 Abs. 1 lit. b);
- b) die Erhöhung der Mindestdeckungssummen einschließlich der beabsichtigten automatischen Inflationsanpassung spätestens alle fünf Jahre, Art. 2;
- c) die Aufhebung der Option für Mitgliedsstaaten, die Schadensersatzleistungen bei Sachschäden, die durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug verursacht worden, zu beschränken, Art. 2;
- d) die Einführung des uneingeschränkten Versicherungsschutzes auch für vorübergehenden Aufenthalt im Ausland, Art. 4 Abs. 3;
- e) Ebenso stellt Art. 4 Abs. 4 des Richtlinienvorschlags, nach dem ein in einem anderen Mitgliedstaat erworbenes Fahrzeug im Bestimmungsmitgliedstaat für einen Zeitraum von 30 Tagen unmittelbar nach Abnahme der Auslieferung durch den Käufer versichert werden kann, einen erheblichen Fortschritt gegenüber der bisherigen Praxis dar.

- f) Auch die in Art. 4 Abs. 4 der beabsichtigten Richtlinie vorgesehene Regelung, dass nach nationalem Recht vereinbarte Selbstbeteiligungen nicht Gläubigern entgegengehalten werden dürfen, stellt eine wesentliche Verbesserung des Opferschutzes dar.
- g) Ebenso findet die gemeinschaftsweite Ausdehnung des Direktanspruches für Opfer von Unfällen, die sich im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Unfallopfers ereigneten, die ausdrückliche Zustimmung der Bundesrechtsanwaltskammer. Es entspricht dem deutschen Recht.

## II.

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer bedarf die beabsichtigte Richtlinie jedoch folgender Korrekturen:

- a) Da gemäß Art. 4 Abs. 4 der beabsichtigten Richtlinie nicht nur der Direktanspruch für reine Inlandsfälle, sondern auch der von den Versicherungsunternehmen benannte Schadensregulierungsbeauftragte eingeführt wird, ist im Interesse des Gläubiger- bzw. Opferschutzes sicherzustellen, dass dieser Beauftragte in geeigneter Weise darauf hinweist, dass er von der schadensregulierenden Haftpflichtversicherung eingesetzt ist und daher nicht Interessenvertreter der Gläubiger sein kann. Damit soll der Eindruck vermieden werden, die Hinzuziehung eines eigenen rechtlichen Interessenvertreters des Opfers sei nicht mehr notwendig.
- b) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat erhebliche Bedenken gegen die in Art. 4 Abs. 2 vorgesehene Regelung der beabsichtigten Richtlinie. Danach sollen unabhängig davon, ob ein "Fahrer" schuldhaft handelte, die Kfz-Haftpflichtversicherung des Halters Personenschäden abdecken, die Fußgänger und Radfahrer infolge eines Unfalles erlitten, an dem ein Kraftfahrzeug beteiligt ist.

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer kann schon der Direktanspruch nur soweit reichen, wie eine zivilrechtliche Haftung gegenüber dem Schuldner besteht. Ein Direktanspruch kann also stets dann nicht gegeben sein, soweit nicht ein Anspruch gegen den Verursacher oder den Halter eines Fahrzeuges besteht. Jedenfalls muss klargestellt werden, dass nicht in die zivilrechtliche Haftung einschließlich der Höhe des Schadensersatzes nach nationalem Recht eingegriffen wird. Denn nur so kann gewährleistet werden, dass ein eventuelles Mitverschulden von Fahrer, Fußgängern oder Radfahrern berücksichtigt und nicht die Regelung einer absoluten Gefährdungshaftung ohne die Möglichkeit des Einwands des Mitverschuldens geschaffen wird.

Davon abgesehen bleibt unersichtlich, warum sich die in Art. 4 Abs. 2 der beabsichtigten Richtlinie enthaltene Regelung nur auf Fußgänger und Radfahrer, nicht jedoch auf alle übrigen Verkehrsteilnehmer, wie Reiter, Skatbord- und Rollschuhfahrer, etc. bezieht.

- c) Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer ist in der beabsichtigten 5. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinie sicherzustellen, dass der Schadensersatzanspruch des Geschädigten auch die ihm durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes und Sachverständigen seiner Wahl entstehenden Aufwendungen umfasst (vgl. hierzu die Empfehlungen der 3. Europäischen Verkehrsrechtstage in Trier vom 07./08. November 2002 - Vorschläge zur Harmonisierung des Ersatzes der Rechtsverfolgungskosten bei der Schadenregulierung). Damit wird sichergestellt, dass sich die Opfer zur Durchsetzung ihrer Ansprüche unabhängig von den durch die Versicherungsunternehmen eingesetzten Schadensregulierern in angemessenem Umfang der erforderlichen Hilfe durch Rechtsanwälte bedienen können. Dies ist bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen in grenzüberschreitenden Fällen um so wichtiger, da zu den Rechtsfragen, die schon bei reinen Inlandsfällen bestehen, noch die typischen Fragen zum anwendbaren Recht und zum Gerichtsstand hinzukommen. Damit erhalten die Haftpflichtversicherer zudem einen weiteren Anreiz, Schadensfälle zügig und dem jeweils anwendbaren Recht entsprechend abzuwickeln.
- d) Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer bedarf die in Art. 4 Abs. 1 des Vorschlages für eine 5. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinie enthaltene Regelung, nach der Fahrzeuginsassen nicht deshalb vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden können, weil sie wussten oder hätten wissen müssen, dass der Fahrer des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Unfalles unter dem Einfluss von Alkohol oder eines anderen Rauschmittels stand, einer Überarbeitung: Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es für bedenklich, dass der Haftpflichtversicherer grundsätzlich für Schäden von Beifahrern aufzukommen hat, die von der Intoxikation des Fahrers vor Fahrtantritt wussten, ohne dass hier weiter differenziert wird. Auch die Begründung dieses Teils des Richtlinienvorschlages durch die Kommission ist keinesfalls stichhaltig, denn es ist nicht einzusehen, warum eine Beschränkung der Haftung rechtswidrig sein soll. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer zeigt sich mit der Begründung der Kommission die mangelnde Differenzierung zwischen dem zivilrechtlichen Anspruch und Direktanspruch. Ein Direktanspruch kann nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer nur dann bestehen, soweit überhaupt auch ein zivilrechtlicher Anspruch dem Grunde und der Höhe nach besteht.